

## Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 03.08.1994

### **Bekanntmachung**

**der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 71 e: Flugfeld Karthause  
(V. Bauabschnitt)**

Gemäß § 2 Abs. 6 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch - BauGB-MaßnahmenG - vom 28. 04. 1993 (BGBl. I S. 622) i. V. m. § 12 Satz 2 bis 5 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht, daß der Stadtrat am 17. 03. 1994 die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 71 e: Flugfeld Karthause (V. Bauabschnitt), beschlossen hat.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 71 e in Kraft.

Der rechtskräftige Bebauungsplan (Bebauungsplanzeichnung, Satzung, Text und Begründung) liegen ab

**Mittwoch, 03. 08. 1994**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 56073 Koblenz (I. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hiermit hingewiesen, hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich vom Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 24 GemO)

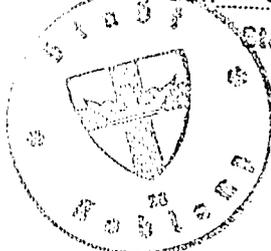
unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 01. 08. 1994

Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter  
Oberbürgermeister

Vorsteher des Ablichtung Abchnitt wird als mit der  
Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 03.08.1994  
Stadtverwaltung Koblenz



J. A.  
Stadtamtmann

*Auszug fertig  
03/08.94*